

Die Balver Hausarztpraxen Dr. Gregor Schmitz und Dr. Paul Stüeken zur Maskenpflicht am Montag, 27.4.2020.

Für die Zeit von Montag, 27.4.2010 bis vorerst Sonntag, 3.5.2020 hat die Landesregierung NRW die sogen. „CORONA-SCHUTZVERORDNUNG“ um den § 12a erweitert. Hierin ist die sogen. „Maskenpflicht“ geregelt.

In der öffentlichen Diskussion der vergangenen Tage ist häufig übersehen worden, dass diese Pflicht auch für Arztpraxen gilt.

In diesem Zusammenhang einige Hinweise zum Umgang mit den Schutzmasken:

Die Bedeckung von Mund und Nase soll dafür sorgen, dass die beim Atmen und Sprechen in der Ausatemluft vorhandenen – möglicherweise mit Coronaviren behafteten Tröpfchen – nicht so weit ausbreiten. Dies wird bereits dadurch erreicht, dass Mund **und** Nase mit einer einfachen Bedeckung aus Textil bedeckt werden. Man spricht daher auch von einer sogenannten „Mund-Nase-Bedeckung“ (MNS). Genau diese Mund-Nase-Bedeckung – ggf. auch mit einem Schal oder Tuch – ist in der CORONA-SCHUTZVERORDNUNG vorgeschrieben.



Mund-Nase-Bedeckung

Die nächste Schutzstufe wäre ein sogenannter Mund-Nase-Schutz (MNS), den Meisten auch bekannt als „OP-Mundschutz“. Diese Schutzmasken werden z.B. in Apotheken verkauft. Es handelt sich hierbei um Einmalartikel die regelmäßig ausgetauscht werden müssen. Auch hiermit wird erreicht, dass die Tröpfchenausbreitung beim Atmen und Reden reduziert wird.



Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske)

Mit beiden Maskentypen wird das gewünschte Ziel erreicht, eine mögliche Ansteckungsgefahr Anderer zu reduzieren. Den Träger dieser Masken schützen sie nicht vor Ansteckung.

Anders sieht es mit klassischen Schutzmasken der verschiedenen Schutzstufen wie FFP2 oder FFP3 aus. Diese sind rein zum Schutz des Trägers vor Ansteckung konzipiert. Die meisten „klassischen“ FFP2 und 3 Masken besitzen nämlich ein

Ausatemventil, durch das die Ausatemluft nach außen abgegeben wird. Mögliche, mit CORONA-Viren belastete Ausatemluft wird trotz der vorhandenen Maske in die Umgebung abgegeben. Die Umgebung wird also nicht geschützt. Diese Masken erreichen daher nicht das mit der „Maskenpflicht“ gewünschte Ziel. Diese – im Übrigen auch sehr teuren und knappen – Masken sollten dem Personal vorbehalten bleiben, das sich mit der Pflege und Behandlung von CORONA-infizierten Personen beschäftigt.



FFP 2 / 3 Maske mit Ventil

Eine „Zwischenlösung“ stellen Masken mit der Bezeichnung „KN95“ dar. Diese in China gefertigten Masken haben eine der FFP2 Maske vergleichbare Schutzwirkung für den Träger und schützen auch die Umgebung, da sie kein Ventil besitzen. Das Atmen durch diese Masken ist aber deutlich erschwert, so dass besonders ältere oder vorerkrankte Personen schnell Atemprobleme bekommen können.



FFP 2 (KN95) Maske ohne Ventil

Abschließend noch eine Anmerkung zur Maskenhygiene. Mit Ausnahme der selbst hergestellten Stoffmasken handelt es sich bei allen anderen Masken um Einmalprodukte. Auf Grund des Mangels an ausreichenden Masken wird derzeit von verschiedenen Seiten, einschließlich des RKI - die Wiederaufbereitung empfohlen.

Hierbei sollte man aber sehr vorsichtig vorgehen. Trockene Hitze im Backofen bedeutet auch eine erhöhte Brandgefahr, Mikrowellenbehandlung ist einerseits unsicher und andererseits bei vielen Masken die einen Metallbügel eingearbeitet haben auch gefährlich. Textilmasken in der Waschmaschine zu waschen ist sicher möglich. Hier muss aber auch die gewünschte Temperatur von der Waschmaschine wirklich erreicht werden, was häufig nicht der Fall ist.

Die einfachste und sicherste Methode zur Wiederaufbereitung textiler Mund-Nase-Bedeckungen ist das regelmäßige Auskochen in einem Topf mit kochendem Wasser. Hierbei sind nach 10 Minuten alle Viren und Bakterien abgetötet und die Maske stellt weder für den Träger noch für die Umgebung eine Gefahr dar.